

Fehlzeitenregelung an der SRS Merkblatt für Eltern und Schüler:innen

Entschuldigung bei Fehlzeiten nach § 2 der Schulbesuchsverordnung

Kann Ihr Kind nicht am Unterricht teilnehmen, teilen Sie uns diese Fehlzeit bitte bis spätestens 8:30 Uhr am ersten Tag des Fehlens per Schulmanager, telefonisch, auf dem AB, per Mail oder per Fax mit.

Ist Ihr Kind an der Teilnahme am Unterricht aus zwingenden Gründen (z. B. wegen Krankheit) verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). **Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler:innen die Erziehungsberechtigten** und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist; volljährige Schüler:innen für sich selbst.

1. Wenn Sie das Fehlen Ihres Kindes am ersten Tag gemeldet haben, ist die schriftliche Entschuldigung **binnen drei Tagen** nachzureichen.
2. Wenn Ihr Kind nicht mündlich, elektronisch oder fernmündlich entschuldigt wurde, ist die schriftliche Entschuldigung spätestens am zweiten Fehltag vorzulegen.

Versäumte Klassenarbeiten, Fehlzeiten, Notengebung und Zeugnis nach § 8 der Notenbildungsverordnung

- **Weigert sich ein:e Schüler:in, eine schriftliche Arbeit anzufertigen oder versäumt ohne Einhalten der Entschuldigungsfrist (Punkt 1 und Punkt 2) die Anfertigung einer solchen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt.**
- **Fehlt ein:e Schüler:in entschuldigt bei einer Leistungskontrolle, entscheidet die Fachlehrkraft über die Notwendigkeit des Nachschreibens. Ein „Recht auf Nachschreiben“ hat der/die Schüler:in nicht.**
- **Nach kurzzeitiger entschuldigter Abwesenheit vom Unterricht muss ein:e Schüler:in am ersten Tag der Anwesenheit in der Schule mit dem Nachschreiben einer versäumten schriftlichen Arbeit rechnen.**

Kommt Ihr Kind zu spät zum Unterricht oder lässt es sich vorzeitig vom Unterricht entlassen, muss es sich bei der zuständigen Fachlehrkraft mündlich an bzw. abmelden (s. Abmeldungsregelung). Da dies mündlich geschieht, ist nach obigem Verfahren eine schriftliche Entschuldigung fristgerecht nachzureichen.

Die Entschuldigung kann entweder postalisch abgesendet werden (Poststempel gilt) oder in den dafür vorgesehenen Briefkasten bei der Schule eingeworfen werden (Eingangsstempel gilt) oder anderen Schüler:innen zur Abgabe bei der Klassenlehrkraft mitgegeben werden. **Achten Sie darauf, dass Ihr Kind die Entschuldigung auch in der Schule abgibt!**

Bei einer Krankheitsdauer von mehr als drei Unterrichtstagen, kann die Klassenlehrkraft oder die Schulleitung ein ärztliches Attest verlangen.

Bei auffallend häufigen Erkrankungen, kann die Schulleitung auch auf die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses bestehen.

Nur bei Prüfungsteilen (schriftliche und mündliche Prüfungen, Projektprüfungen, etc.) muss in der Klassenstufe 10 am 1. Tage des Fehlens bis spätestens 12 Uhr ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

1. Beurlaubung bei geplanter Abwesenheit

Die geplante Beurlaubung vom Unterricht ist schriftlich und rechtzeitig vorher bei der Schule zu beantragen und lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich (siehe § 4 SchulBesuchsVO).

Eine Beurlaubung von bis zu zwei Unterrichtstagen kann die Klassenlehrkraft aussprechen. Darüberhinausgehende Beurlaubungen müssen bei der Schulleitung beantragt werden.

Kein Grund für die Beurlaubung eines Schülers ist die Verlängerung der Schulferien oder günstigere Reiseangebote vor Beginn oder zu Ende der Schulferien.

2. Folgen bei Verstößen gegen die Schulbesuchspflicht

Hält der/die Schüler:in die in Punkt 1 und 2 beschriebenen Verfahren nicht ein, liegt eine unentschuldigte Fehlzeit vor und er/sie verstößt gegen die Schulbesuchspflicht.

Darüber hinaus entscheidet die Klassenlehrkraft nach erfolgtem Nachfragen bei den Erziehungsberechtigten auch bei rechtzeitiger und formgerechter Entschuldigung in einem weiteren Schritt über die Glaubwürdigkeit der Entschuldigung. Glaubwürdig sind Entschuldigungen, die einerseits nicht zu häufig vorkommen und/oder andererseits von Dritten (z. B. Arzt, Amt oder Behörde, Unternehmen (bei Praktika),...) bestätigt werden. Entscheidet die Klassenlehrkraft nach Überprüfung, dass eine Entschuldigung nicht glaubwürdig ist, liegt eine unentschuldigte Fehlzeit vor.

Im Falle unentschuldigter Fehlzeiten sieht das Schulgesetz verschiedene Möglichkeiten der Sanktionierung vor:

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 SchulG

Unentschuldigtes Fehlen ist ein Fehlverhalten, auf das auch mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 Schulgesetz stufenweise bis zum endgültigen Schulausschluss reagiert werden kann.

Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 92 SchulG

Gegen die Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler kann parallel ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 92 SchulG eingeleitet werden. Die »Anzeige« erfolgt hier durch die Schule. Für die Durchführung des Verfahrens ist hingegen nicht die Schule, sondern die Bußgeldstelle beim Ordnungsamt der Stadt Backnang zuständig, welche ein Bußgeld verhängt.

Daneben kann die obere Schulaufsichtsbehörde ein Zwangsgeld festsetzen, wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Pflicht, für den Schulbesuch ihrer Kinder zu sorgen, nicht nachkommen (§ 86 Abs. 1 SchulG).

M.-T. Vizziello, Schulleiterin